



Einreichungsrichtlinien für wissenschaftliche Funktionen

Rechtliche Bestimmungen

§ 21 *PVO-UZH* enthält den folgenden Grundsatz:

Die lohnmassige Einreihung des Personals der Universität richtet sich nach den Grundsätzen und nach dem Lohnsystem des allgemeinen Personalrechts. In besonderen Fällen kann davon abgewichen werden.

§ 32 Abs. 1 *PVO-UZH* enthält die folgende Kompetenzdelegation an die Universitätsleitung:

¹ Die **Einreihung** des Universitätspersonals erfolgt durch die Universitätsleitung.

² [...].

Die Kompetenz der Universitätsleitung wurde mit Verfügung vom 14. August 2020 gestützt auf § 3 Abs. 2 *PVO-UZH* i.V. mit § 27 Abs. 1 und 3 Organisationsreglement der Universitätsleitung vom 2. Juni 2020 an die Abteilung Personal delegiert.



Umschreibung der einzelnen Richtpositionen

Richtposition	Aufgaben
Hilfsassistierende ohne Bachelor	Studierende, die für Hilfsarbeiten betr. Forschung und Lehre eingesetzt werden.
Hilfsassistierende mit Bachelor	Studierende, die für Hilfsarbeiten betr. Forschung und Lehre eingesetzt werden.
Doktorierende	Qualifikationsstelle mit Rahmenpflichtenheft: Erstellen der Doktorarbeit hauptsächlich während der Arbeitszeit, gemäss den Rahmenpflichtenheften der Fakultäten. Für Zusatzaufgaben kann ein höherer Beschäftigungsgrad gewählt werden.
Assistierende	Qualifikationsstelle mit Rahmenpflichtenheft: Eigene Forschung, Mitarbeit in Lehre und Forschung, ggf. Mitarbeit bei weiteren Lehrstuhlaufgaben.
Postdoktorierende	Qualifikationsstelle mit Rahmenpflichtenheft: Selbstständige Durchführung von Forschungsprojekten, Mitbetreuung von Masterarbeiten und ggf. Dissertationen, Mitarbeit in Lehre und Forschung, ggf. Mitarbeit bei weiteren Lehrstuhlaufgaben.
Oberassistierende	Qualifikationsstelle mit Rahmenpflichtenheft: Selbstständige Durchführung von Forschungsprojekten, Leitung einer Forschungsgruppe, Betreuung von Masterarbeiten und Dissertationen, Drittmittelinwerbung, eigene Lehrveranstaltungen, Mitarbeit bei weiteren Lehrstuhlaufgaben.
Wissenschaftliche Mitarbeitende	Besondere Aufgaben im wissenschaftlichen Bereich bei einem Lehrstuhl, z.B. Unterhalt spez. Apparaturen, Forschung und Lehre. In der Regel Festanstellung, befristete Anstellung gemäss § 10 PVO-UZH möglich.
Wissenschaftliche Abteilungsleitende	Leitung einer Abteilung mit mehreren unterstellten wissenschaftlichen Mitarbeitenden, Mitarbeitenden auf Qualifikationsstellen, und ATP. Enge Zusammenarbeit mit der Institutsleitung. Qualifizierte wissenschaftliche Forschungstätigkeit verbunden mit Betreuung von Doktorierenden und Lehrtätigkeit.
Assistenzärztinnen/ Assistenzärzte	Untersuchen und Behandeln von Patientinnen und Patienten (Diagnose, Therapie und Dokumentation), Forschung und Lehre gemäss Stellenbeschreibung, Spezialisierung in einem Fachbereich. Anstellung als Assistenzärztin/Assistenzarzt kann nur erfolgen, wenn das Pensum der klinischen Tätigkeit mindestens 50 % des jeweiligen Beschäftigungsgrads umfasst.
Oberärztinnen/ Oberärzte	Selbstständiges Ausführen ärztlicher Tätigkeit in einem oder mehreren Spezialgebieten, Spezialfachärztin/Spezialfacharzt im Einsatzbereich mit erhöhten Anforderungen. Führungsverantwortung. Mitwirken in der Weiterbildung. Erwerbener Facharztstitel.



	Anstellung als Oberärztin/Oberarzt kann nur erfolgen, wenn das Pensum der klinischen Tätigkeit mindestens 50 % des jeweiligen Beschäftigungsgrads umfasst.
Leitende Ärztinnen/ Ärzte	Leitung einer Abteilung mit entsprechendem technischem, pflegerischem und ärztlichem Personalbestand, Stellvertretung der Chefärztin/des Chefarztes oder der Klinikleitung, Wissenschaftliche und konsiliarische Tätigkeit.



Einreihung der einzelnen Richtpositionen

<i>Richtposition</i>	<i>Lohnklasse/ Lohnstufe</i>	<i>Bedingung für die Einreihung in die einzelnen Klassen</i>
Schweiz. Nationalfonds (SNF)	Vorgabe UZH	Die Einreihung der Stellen, welche durch den SNF finanziert werden, richten sich nach den Bestimmungen und Vorgaben der UZH.
Drittmittel (DM)	Vorgabe UZH	Die Einreihung der Stellen, welche durch DM finanziert werden, richten sich nach den Bestimmungen und Vorgaben der UZH.
Hilfsassistierende ohne Bachelor	10/03 - 11	Die Einreihung erfolgt in LK 10. Die Festlegung der Lohnstufe zwischen 03 bis 11 wird durch das Institut, Seminar etc. entsprechend den Anforderungen resp. Aufgaben bestimmt.
Hilfsassistierende mit Bachelor	13/03 - 11	<p>Eine Überführung von LK 10 in LK 13 muss erfolgen, sobald die Urkunde (Bachelor) vorliegt. Die Festlegung der Lohnstufe zwischen 03 bis 11 wird durch das Institut, Seminar etc. entsprechend den Anforderungen resp. Aufgaben bestimmt. Die Überführung in LK 13 wird jeweils auf den nächstfolgenden Monat vorgenommen. Für die Überführung ist das Ausstellungsdatum auf der Urkunde oder der vorläufigen Bestätigung ausschlaggebend.</p> <p>Allgemein:</p> <ul style="list-style-type: none">- Anstellung befristet- Diese Anstellung ist nur für Studierende möglich (auch für Studierende, welche nicht an der UZH immatrikuliert sind)



<i>Richtposition</i>	<i>Lohnklasse/ Lohnstufe</i>	<i>Bedingung für die Einreihung in die einzelnen Klassen</i>						
<p>Doktorierende</p> <p>Fast-Track-Doktorierende (mit Bachelor)</p> <p>MD-PhD (Track I mit Bachelor Medizin Track II Medizinstudium ist abgeschlossen)</p>	<p>Lohnreglement (LR) 30</p>	<p>Die Doktorandenansätze richten sich nach den Vorgaben des SNF.</p> <p>Doktorandenansätze gestützt auf die Lohnbandbreite des SNF (Monatslohn x12):</p> <table data-bbox="877 604 1212 739"> <tr> <td>1. Jahr</td> <td>CHF 47'040</td> </tr> <tr> <td>2. Jahr</td> <td>CHF 48'540</td> </tr> <tr> <td>ab 3. Jahr</td> <td>CHF 50'040</td> </tr> </table> <p>Die Ansätze gelten für einen Beschäftigungsgrad von 60 %! Die Doktoranden-Anstellung kann mit entsprechend höherem Lohn auch bis zu 100 % betragen. Die zusätzlichen Lohnkosten müssen vom Institut, Lehrstuhl, Seminar, oder der Klinik finanziert werden. Der Doktorandenjahreswechsel erfolgt ausschliesslich auf den 1. des Eintrittsmonats (auch bei untermonatigen Eintritten).</p> <p>Allgemein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anstellung befristet - 3 Jahre als Regel - Verlängerungsmöglichkeit um jeweils 1 Jahr bis insgesamt 6 Jahre möglich (§ 15 Abs. 1 PVO-UZH). Die Jahre als Doktorierende und Assistierende werden addiert, unabhängig von der Finanzierungsquelle - Anstellungszweck: Promotion (§ 10 c Abs. 2 UniO), Immatrikulation zwingend <p>Sobald die Promotionsurkunde vorliegt und die Anstellung weiterläuft, muss zwingend ein Funktionswechsel zur/zum Postdoktorandin/Postdoktoranden (neue Richtposition) vorgenommen werden.</p> <p>Bei Unklarheiten, ob es sich um die definitive Urkunde oder eine ausreichende Bestätigung handelt, muss Rücksprache mit der jeweiligen Fakultät genommen werden.</p> <p>Die Entscheidungskompetenz über die Gültigkeit von Promotionsurkunden liegt bei den Fakultäten.</p>	1. Jahr	CHF 47'040	2. Jahr	CHF 48'540	ab 3. Jahr	CHF 50'040
1. Jahr	CHF 47'040							
2. Jahr	CHF 48'540							
ab 3. Jahr	CHF 50'040							



<i>Richtposition</i>	<i>Lohnklasse/ Lohnstufe</i>	<i>Bedingung für die Einreihung in die einzelnen Klassen</i>
Assistierende	17/03	<p>Grundeinreihung mit Hochschulabschluss/Master jedoch ohne Promotion (Doktorat). Bei einem Neueintritt gilt als Einstiegssalär immer die Lohnstufe 03, unabhängig von allfälligen Berufsjahren. Es werden keine Berufsjahre angerechnet. Bei entsprechender Leistung (MAB) sind individuelle Lohnerhöhungen möglich (gemäss kantonalen Vorgaben).</p> <p>Allgemein:</p> <ul style="list-style-type: none">- Anstellung befristet- 3 Jahre als Regel- Verlängerungsmöglichkeit um jeweils 1 Jahr bis insgesamt 6 Jahre möglich (§ 15 PVO-UZH) Die Jahre als Doktorierende und Assistierende werden addiert, unabhängig von der Finanzierungsquelle- Anstellungszweck: Promotion (§ 10 c Abs. 2 UniO), Immatrikulation zwingend <p>Sobald die Promotionsurkunde vorliegt und die Anstellung weiterläuft, muss zwingend ein Funktionswechsel zur/zum Postdoktorandin/Postdoktoranden (neue Richtposition) vorgenommen werden.</p> <p>Bei Unklarheiten, ob es sich um die definitive Urkunde oder eine ausreichende Bestätigung handelt, muss Rücksprache mit der jeweiligen Fakultät genommen werden.</p> <p>Die Entscheidungskompetenz über die Gültigkeit von Promotionsurkunden liegt bei den Fakultäten.</p>



<i>Richtposition</i>	<i>Lohnklasse/ Lohnstufe</i>	<i>Bedingung für die Einreihung in die einzelnen Klassen</i>
Postdoktorierende	18/03	<p>Grundeinreihung mit Hochschulabschluss/Master und Promotion (Doktorat).</p> <p>Bei einem Neueintritt gilt als Einstiegssalär immer die Lohnstufe 03, unabhängig von allfälligen Berufsjahren als Postdoc, Doktorierende und/oder Assistierende. Es werden keine Berufsjahre angerechnet. Bei entsprechender Leistung (MAB) sind individuelle Lohnerhöhungen möglich (gemäss kantonalen Vorgaben).</p> <p>Eine Überführung von der/vom Assistierenden zur/zum Postdoktorierenden (LK 17 in LK 18) muss erfolgen, sobald die Promotionsurkunde (Doktorat) oder eine vorläufige Bescheinigung des Dekanats vorliegt. Für die Überführung ist das Ausstellungsdatum auf der Urkunde oder der vorläufigen Bestätigung ausschlaggebend. Die Überführung wird jeweils auf den nächstfolgenden Monat vorgenommen.</p> <p>Bei Unklarheiten, ob es sich um die definitive Urkunde oder eine ausreichende Bestätigung handelt, muss Rücksprache mit der jeweiligen Fakultät genommen werden. Die Entscheidungskompetenz über die Gültigkeit von Promotionsurkunden liegt bei den Fakultäten.</p> <p>Allgemein:</p> <ul style="list-style-type: none">- Anstellung befristet- längstens 3 Jahre- Verlängerungsmöglichkeit bis max. 6 Jahre möglich (§ 15 Abs. 2 PVO-UZH). Die Jahre als Doktorierende und Assistierende werden nicht an die Postdoc Anstellung angerechnet



<i>Richtposition</i>	<i>Lohnklasse/ Lohnstufe</i>	<i>Bedingung für die Einreihung in die einzelnen Klassen</i>
Oberassistentierende mit und ohne Habilitation (venia legendi)	19/03	Grundeinreihung mit Hochschulabschluss und mit Promotion (Doktorat), eventuell erhöhte Verantwortung, mehr als 2 unterstellte Mitarbeitende, besondere Sachverantwortung oder Aufgaben z.B. Stellvertretung einer oder eines Vorgesetzten oder - als Teilaufgabe - Leitung der Administration.
	20	<p>Vermehrte Verantwortung als LK 19, z.B. mehr als 6 unterstellte Mitarbeitende.</p> <p>Die Einreihung erfolgt anhand der Stellenbeschreibung durch die Abteilung Personal.</p>
	21 oder 22	<p>Besondere Umstände (Ausnahmeregelung).</p> <p>Die Einreihung erfolgt anhand der Stellenbeschreibung durch die Abteilung Personal.</p> <p>Allgemein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anstellung befristet - längstens 3 Jahre - Verlängerungsmöglichkeit um jeweils bis zu 3 Jahre bis max. 9 Jahre möglich (§ 15 Abs. 3 PVO-UZH) <p>Die Anstellungszeit als Postdoktorand/in wird an die Zeit als Oberassistentierende angerechnet. Eine Postdoktorierenden- mit nachfolgender Oberassistentierenden-Anstellung kann längstens 9 Jahre dauern.</p> <p>Bei einem Neueintritt gilt als Einstiegssalär immer die Lohnstufe 03, unabhängig von allfälligen Berufsjahren. Es werden keine Berufsjahre angerechnet. Bei entsprechender Leistung (MAB) sind individuelle Lohnerhöhungen möglich (gemäss kantonalen Vorgaben).</p>
Oberassistentierende Ambizione SNF	20/03	Nachwuchsförderung des SNF Jährliche Erhöhung um 1 Lohnstufe (Einstiegssalär 20/03).
Oberassistentierende PRIMA SNF	21/03	<p>Nachwuchsförderung des SNF für hervorragende Forscherinnen</p> <p>Jährliche Erhöhung um 1 Lohnstufe (Einstiegssalär 21/03).</p> <p>Allgemein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anstellung befristet gemäss Vorgaben SNF



Richtposition	Lohnklasse/ Lohnstufe	Bedingung für die Einreihung in die einzelnen Klassen
Wissenschaftliche Mitarbeitende (gilt auch für Human-, Zahn- und Veterinärmedizin)	ab 16 ab 17 - 20	Einreihung mit Bachelorabschluss. Einreihung mit Lizentiats-, Diplom- oder Masterabschluss. Die Einreihung erfolgt anhand der Stellenbeschreibung durch die Abteilung Personal. Allfällige Berufsjahre werden entsprechend angerechnet. Allgemein: - Anstellung unbefristet
Wissenschaftliche Abteilungsleitende (gilt auch für Human-, Zahn- und Veterinärmedizin)	21 - 23	Die Einreihung erfolgt anhand der Stellenbeschreibung durch die Abteilung Personal. Allfällige Berufsjahre werden entsprechend angerechnet. Allgemein: - Anstellung unbefristet



Richtposition	Lohnklasse/ Lohnstufe	Bedingung für die Einreihung in die einzelnen Klassen
Assistenzärztinnen/ Assistenzärzte (Humanmedizin / Veterinärmedizin / Zahnmedizin)	19 – 21	<p>Die Einreihung erfolgt anhand der Stellenbeschreibung durch die Abteilung Personal.</p> <p>Allgemein:</p> <ul style="list-style-type: none">- Es erfolgt kein automatischer Wechsel in Lohnklasse 20 ab dem 3. Jahr Berufserfahrung nach dem Staatsexamen. Ausschlaggebend für einen LK-Wechsel ist immer die Stellenbeschreibung. Auch für einen Wechsel von LK 19 in 20- Anstellung befristet- 3 Jahre als Regel- Verlängerungsmöglichkeit bis 6 Jahre möglich <p>Die Einreihung von Assistenzärztinnen/ Assistenzärzte der Veterinärmedizin in Weiterbildung richtet sich nach ULB 2017-145.</p>
Oberärztinnen/ Oberärzte (Humanmedizin / Veterinärmedizin / Zahnmedizin)	21 - 25 ab Lohnstufe 01	<p>Die Einreihung erfolgt anhand der Stellenbeschreibung durch die Abteilung Personal. Die Einreihung erfolgt ab Lohnstufe 01. Je nach Anzahl Berufsjahre als Oberärztin/Oberarzt kann die Einreihung in die Lohnstufe höher ausfallen.</p> <p>Allgemein:</p> <ul style="list-style-type: none">- Anstellung befristet bis max. 9 Jahre (eine unbefristete Anstellung ist nur mit der schriftlichen Zustimmung des Dekans oder der Dekanin möglich).- Eine Anstellung ab LK 24 ist nur mit der schriftlichen Zustimmung der Universitätsleitung möglich.
Leitende Ärztinnen/ Ärzte (Humanmedizin / Veterinärmedizin / Zahnmedizin)	25 - 26	<p>Die Einreihung erfolgt anhand der Stellenbeschreibung durch die Abteilung Personal.</p> <p>Allgemein:</p> <ul style="list-style-type: none">- Anstellung unbefristet- Eine Anstellung ab LK 24 ist nur mit der schriftlichen Zustimmung der Universitätsleitung möglich.